

wie bei den Bayern, Alamannen, Sachsen und Thüringern vorläufig an der alten deutschen Verfassung, an Sitten und Einrichtungen wenig oder gar nichts geändert ward, traten bei den andern, welche sich in den Provinzen des gestürzten Römerreichs Wohnsitze erworben hatten, wie bei den Franken, Burgundern, Gothen, Longobarden u. a. zu ihrem altgermanischen Wesen alsbald noch mehrere neue Elemente hinzu, so daß sie sich bald von den in Deutschland zurückgebliebenen Völkerschaften nicht wenig unterschieden. Bei der Besitznahme der ehemals römischen Provinzen wurden diese unter die Eroberer getheilt; diese Theilung aber war bei den verschiedenen Stämmen verschieden; denn Odoaker und die ihm in der Herrschaft folgenden Ostgothen nahmen den Bewohnern der römischen Länder oder den Provinzialen den dritten Theil der Grundgüter, andere, wie die Burgunder und Westgothen, nahmen zwei Drittheile, wiederum andere, wie die Vandalen und Longobarden, nahmen Alles. Jedoch blieben die alten Bewohner der eroberten Länder freie Leute und nahmen eine im Ganzen ehrenvolle Stellung im bürgerlichen Leben ein.

2. Die Bewohner der eroberten Länder zerfielen in fünf Klassen. Den ersten Stand bildete der Adel, d. i. die Mitglieder der adeligen Geschlechter, welche sich dem zur Eroberung eines Landes unternommenen Zuge angeschlossen hatten. Ihre Zahl scheint jedoch sehr gering gewesen zu sein. Neben diesem Geburtsadel entstand allmählig ein neuer Adel, ein Dienstadel. Wer sich nämlich im Gefolge des Königs oder Heerführers ausgezeichnet oder auf andere Weise verdient gemacht hatte, wurde bei der Vertheilung des eroberten Landes vorzugeweise mit Grundbesitz bedacht und mit Würden ausgezeichnet. Dadurch trat er in des Königs Dienst und zugleich in den Stand der Edlen. Da ein auf diese Weise erworbener Adel vom Vater auf den Sohn überging, so entstand aus dem Dienstadel nach und nach ein neuer Geburtsadel. Seit der Einführung des Christenthums gehörten auch die Bischöfe zum Stande der Edlen. Den zweiten Stand bildeten die freien Germanen, welche bei der Theilung des Landes ein freies Grundstück (Allodium) erhalten hatten. Der Stand der Freien war vermehrt worden, theils durch die Geislichkeit, theils durch die Bürger in den ehemals römischen Städten. Die dritte Klasse bestand aus den halbfreien Germanen (Hörigen, liti), welche ein Grundstück besaßen, dafür aber einem Herrn zu Abgaben und Diensten verpflichtet und an die Scholle gebunden (glebae adscripti) waren. Die vierte Klasse bildeten die Freien von den bisherigen Einwohnern (Romanen), die fünfte die Hörigen aus der Zahl derselben. Die unterste Stufe der Unfreien nahmen die Leibeigenen oder Sklaven ein, deren Zahl jedoch nach Einführung des Christenthums durch Freilassung mehr und mehr vermindert ward.

3. Auch die Verfassung erlitt, namentlich im fränkischen Reiche, in Folge des sich allmählig entwickelnden Lebenswesens, eine große Umgestaltung. Wenn nämlich der König oder der Herzog des Stammes ein fremdes Land erobert hatte, so ließ er das den alten Einwohnern abgenommene Grundeigenthum in Loose theilen und vertheilte dieselben unter sein Gefolge, einen bedeutenden Theil behielt er jedoch für sich als Kroneigen. Da er aber dieses allein zu nutznutzen nicht im Stande war und außerdem den Tapfersten und Tüchtigsten seines Gefolges zu Danke verpflichtet war; so verlich er diesen, um sie sich enger zu verbinden und dadurch seine Macht und sein Ansehen zu vermehren, auf eine